

Werkstättearbeiter und Arbeitszeitverkürzung

In der Sitzung vom 17. August behandelte der Verwaltungsrat der S.B.B. zunächst die Vorlage über die Verkürzung der Arbeitszeit. Es wurde beschlossen:

1. Auf die Postulate betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Werkstätten der Bundesbahnen bzw. um Festsetzung der Arbeitszeit auf 51 Stunden mit Freigabe des Samstagnachmittags ohne entsprechende Verteilung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen nicht einzutreten, dagegen aber, und zwar schon mit Wirkung für das Jahr 1918, die Ferienberechtigung der Werkstättearbeiter wie folgt festzusetzen: Nach 2 ½ Dienstjahren drei Tage, nach fünf Dienstjahren und mit dem 25. Altersjahr sechs Tage, nach zehn Dienstjahren und mit dem 35. Altersjahr neun Tage, nach fünfzehn Dienstjahren und mit dem 42. Altersjahr zwölf Tage, in der Meinung, a) dass soweit es der Erholungszweck gestattet, die Ferien zur Bestellung von Feldern und Gärten nach Möglichkeit verwendet werden, und b) dass es hinsichtlich der Einführung des freien Samstagnachmittags in den Bundesbahnwerkstätten, die ihn noch nicht haben, bei den bisher angewendeten Grundsätzen sein Bewenden habe.

2. Die Behandlung des Begehrens um Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Werkstätten der Bundesbahnen habe in Verbindung oder nach Erledigung der an Hand genommenen Revision des Arbeitszeitgesetzes zu erfolgen.

Angesichts dieses Beschlusses des Verwaltungsrates der S.B.B. erachtete der Zentralvorstand der Werkstättearbeiter es als dringend, auf den 25. August eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Luzern einzuberufen, um zu der Situation Stellung zu nehmen. Alle Werkstätten liessen sich durch Delegierte vertreten, die mit Bedauern Kenntnis vom Beschluss des Verwaltungsrates nahmen und Festhalten an ihrem Verlangen auf Verkürzung der Arbeitszeit beschlossen. In der angenommenen Entschliessung heisst es:

„Der Schweizerische Bundesrat ist von der geschaffenen Situation in Kenntnis zu setzen und um seine Intervention zur Beilegung des Konflikts anzugehen. Für den Fall, dass dem Begehren der Arbeiterschaft keinerlei Rechnung getragen wird, ist mit Wirkung ab 1. September über die Reparaturwerkstätten der S.B.B. die Sperre verhängt und die Mitwirkung und Hilfe der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft bei der Durchführung der Sperre anzugehen. Der Zentralvorstand des W.A.V. erhält den Auftrag, in Verbindung mit dem Zentralkomitee der A.U.S.T. und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund weitere Massnahmen (direkte Aktion, Arbeitseinstellung) vorzubereiten, um diese zu geeigneter Zeit auszulösen.“

Strassenbahner-Zeitung, 30.8.1918. Standort: Sozialarchiv.
SEV > Arbeitszeit. 17.8.1918.doc.